

<p>A u s z u g aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates</p>	<p>Verhandelt am 25.05.2023 Normalzahl: 10; anwesend: 9 Mitglieder; abwesend: 1 Mitglied Vorsitzender: Bürgermeister Karl Hauler entschuldigt: Gemeinderat Dietmar Moll</p>
--	--

Außerdem anwesend:

Herr Müller von der Firma GEO DATA GmbH
Westhausen.....bei § 103
Herr August Münz, Architekt aus
Allmendingen.....bei § 104

Öffentlicher Teil

§ 102

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Kirchhofrain II“

- Billigung des Planentwurfs
- Auslegungsbeschluss

Gleich zu Beginn bittet Bürgermeister Hauler den Beschluss zu diesem Tagesordnungspunkt zurückzustellen, weil der Planer erkrankt und deshalb beschlussrelevante Unterlagen, wie z.B. die Lärmberechnung, noch nicht fertig geworden sind.

Die zur Sitzung anwesenden Zuhörer und den Gemeinderat informiert der Vorsitzende trotzdem über den Planungsstand „Kirchhofrain II“. Die Entwurfsplanung sehe im oberen und mittleren nördlichen Bereich die Möglichkeit vor Mehrfamilienhäuser oder Reihen-/Doppelhäuser zu bauen. Eine Linksabbiegespur ist mit separater Einfahrt vorgesehen, wie auch eine Verlängerung der Blumenstraße mit einer Breite von 6,15 m (um auch Parken auf der Straße zu ermöglichen), zuzüglich eines Gehwegs mit 1,50 m Breite. Davon abgehend in südliche Richtung 3 Stichstraßen mit 5 m Breite.

Die Ableitung des Regenwassers soll in Richtung Weihergraben erfolgen. Der dazu erforderliche Grunderwerb ist noch nicht abschließend getätigt. Noch nicht geklärt sei die Frage einer evtl. Geschwindigkeitsreduzierung im weiteren Verlauf der Munderkinger Straße.

Der Vorsitzende verweist außerdem noch auf den als Tischvorlage dem Gemeinderat vorliegenden Textteil-Entwurf, welcher im Detail noch abzustimmen sein wird.

§ 103

Breitbandausbau Rottenacker

- a) allgemeine Informationen
- b) Vergabe FTTB Ausbau „weiße Flecken“
(Submission 19.05.2023/Tischvorlage)

Dazu kann der Vorsitzende Herrn Müller von der Firma GEO DATA, Westhausen, herzlich begrüßen.

Vorab geht der Vorsitzende auf den Breitbandausbau insgesamt ein. Man sei in Rottenacker seit vielen Jahren im kommunalen Breitbandausbau aktiv.

Als Mitglied im Verbund Komm.Pakt.Net hat die Gemeinde Rottenacker bereits mit Hilfe von Fördermitteln ein Backbone-Netz mit aufgebaut. Nun beabsichtigt die Gemeinde Rottenacker sogenannte weiße Flecken unter Verwendung von Bundes- und Landesfördermitteln auszubauen. Die Maßnahme wird mit einer Förderquote von 50% durch die Bundesrepublik Deutschland und 40% durch das Land Baden- Württemberg unterstützt. Koordiniert durch das Landratsamt des Alb-Donau-Kreises wurde 2016 eine landkreisweite Backbone-Planung durch die Firma GEO DATA GmbH, Westhausen, erstellt, welches die Grundlage für die folgenden, kommunalen Ausbauprojekte bildet, indem es die Glasfaser-Anbindung an übergeordnete Weitverkehrsnetze ermöglicht. Außerdem wurde dabei bereits darauf geachtet, so viele zum damaligen Zeitpunkt vorhandene, weiße NGA-Flecken miterschließen oder zumindest deren Erschließung vorbereiten zu können.

Die Gemeinde Rottenacker sieht in der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gewerbetreibenden mit leistungsfähigen und zukunftsgerichteten Breitbanddiensten einen wichtigen Auftrag im Sinne der Daseinsvorsorge sowie der Standortsicherung. Deshalb errichtet die Gemeinde auf ihrer Gemarkung passive Infrastrukturen zur Verbesserung der Breitbandversorgung in Form von NGA-Netzen. Um diese Aufgabe bewältigen zu können, ist die Gemeinde dem Verbund Komm.Pakt.Net beigetreten, dessen Ziel wie folgt beschrieben ist:

„Ziel des kommunalen Zusammenschlusses ist es, im Verbundgebiet jeden Privathaushalt, jeden Gewerbebetrieb und alle kommunalen Einrichtungen mit Glasfaser anzubinden wie an Strom und Wasser. Je größer das Breitbandnetz, desto attraktiver ist es für potentielle Netzbetreiber und desto kostengünstiger sind die Konditionen für den kommunalen Netzausbau. Zudem kann jeder Beteiligte durch die interkommunale Zusammenarbeit größere Fördersummen erhalten.“

Im Jahr 2017 hat Komm.Pakt.Net mehrere Netzbetriebsausschreibungen auf Landkreisebene durchgeführt. Die Zuschlagserteilung für den Alb-Donau-Kreis und damit für die Gemeinde Rottenacker ging an die NetCom BW.

Die vorgesehenen Ausbaugebiete sind weiße Flecken (derzeitige Versorgung weniger als 30 Mbit/s im Download). Aufgrund der bisherigen, kommunalen Breitbandprojekte wie auch der Versorgungssituation von TK-Netzbetreibern befinden sich in mehreren Bereichen der Gemeinde Rottenacker überwiegend an Ortsrändern Gebäude ohne ausreichende Breitbandversorgung.

Das Netzkonzept zur Erschließung der Ausbaugebiete beruht auf dem Technik- und Material-Konzept von Komm.Pakt.Net. Außerdem wurde es mit dem Landratsamt des Alb-Donau-Kreises abgestimmt und es wurde dem Konzept mehrfach die technische Sinnhaftigkeit durch die baden-württembergische Landesanstalt für Kommunikation (LfK) bestätigt. Dieses sieht mehrere Backbone-Verbindungen durch das Gemeindegebiet vor, welche mithilfe von Landesfördermitteln entweder bereits umgesetzt wurden oder sich derzeit in Umsetzung befinden.

Weiterhin liegt dem geplanten Ausbau eine FTTB-Masterplanung der Firma GEO DATA GmbH zugrunde. Diese wurde ursprünglich im Jahr 2016 erstellt und wird seitdem laufend an die aktuellen Ausbauvorhaben und –fortschritte angepasst.

Grundsätzlich erfolgt die Erschließung der Ausbaugelände in diesem Antrag auf Neubaustrassen mittels Leerrohren und Glasfaserkabeln gemäß Materialkonzept des Bundes.

Generelle Planungsvorgaben in der FTTB-Planung:

- Im RV 12x10/6 wird i.d.R. mit 2 Röhren Reserve geplant (10 v. 12 Röhren werden belegt, 15% Reserve).
- Jedes Gebäude mit einer Hausnummer wird mit einem Anschluss geplant, ebenso Baulücken oder Abbruchgebäude.
- Für bekanntes Bauerwartungsland wird bereits eine Zuführung planerisch vorgesehen und als Reserve bei in der Nähe befindlichen RV 4x20/15 bzw. RV 12x10/6 berücksichtigt. Bei bereits vorhandenen B-Plänen wurden diese direkt berücksichtigt und in die Planung integriert.
- In die Mikrorohre (20/15 und 10/6) werden Mikrokabel eingebracht; in bestehende kommunale Schutzrohre z. B. DA 50-Rohre werden Standardkabel eingezogen.

Herr Müller stellt im Anschluss die für die Umsetzung vom Gemeinderat beauftragte Firma GEO DATA kurz vor und erläutert in der Folge das Ergebnis der ausgeschriebenen Arbeiten für den Ausbau der „weißen Flecken“, Tiefbau und technische Ausrüstung. Vorgegangen war eine öffentliche Ausschreibung nach VOB/A mit dem Ergebnis, dass 4 Angebote abgegeben wurden.

Um eine schnelle und fachlich hochwertige Projektumsetzung zu ermöglichen, sowie die Leistungsfähigkeit der Bieter sicherzustellen, habe man die wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bewerber geprüft.

Der geschätzte Auftragswert von GEO DATA liegt bei 2,484 Mio. Euro netto und die günstigste Bieterin bei 2,458 Mio. Euro netto, also etwas darunter. Außerdem gegenüber dem nächst platzierten Anbieter um rund 415.000 Euro günstiger.

Man habe die Auskömmlichkeit der Preise sowie die Referenzen des günstigsten Anbieters, der Firma Riedlberger Bau GmbH, Schiltberg, ein kleineres mittelständiges Bauunternehmen, geprüft. Parallel erläutert Herr Müller den geplanten zeitlichen Bauablauf bis hin zur Inbetriebnahmepflicht spätestens Ende Oktober 2024.

Außerhalb dieser Förderung d.h. auf Kosten der Anschlussnehmer sind die Hausanschlüsse und die technische Ausrüstung bis spätestens 31.12.2025 geplant. Zwischenzeitlich, so Bürgermeister Hauler, seien alle als „weiße Flecken“ Betroffene angeschrieben worden um vor der Umsetzung ein Gesamtbild zu bekommen.

Man werde dank der Unterstützung von Bund und Land mit einer Förderquote von insgesamt 90 % der Kosten sehr gut bedient. Allerdings übernehme man mit der Breitbandversorgung auch eine Aufgabe, die prinzipiell nicht Gemeindeaufgabe sei.

Nach weiterer kurzer Beratung

beschließt

der Gemeinderat einstimmig auf Empfehlung von Herrn Müller den Auftrag für den FTTB-Ausbau „weiße Flecken“ an die Firma Riedlberger Bau, Schiltberg, als günstigste Bieterin zum Angebotspreis von 2.458.386 Euro netto zu vergeben.

§ 104

**Vergabe der Sanierungsarbeiten „Güterschuppen“,
Bahnhofstraße 23/1
(Submission 22.05.2023/Tischvorlage)**

Hierzu kann der Vorsitzende den Planer, Architekt August Münz aus Allmendingen begrüßen.

Die Vergabe der Sanierungsarbeiten insgesamt sei nicht möglich, weil man für das Hauptgewerk Zimmererarbeiten – diese machen in etwa die Hälfte der Kosten insgesamt aus – keine Angebote bekommen habe (es wurden 6 Firmen angeschrieben). Nun sei, weil sich das Vorhaben im Sanierungsgebiet befindet, mit der KE zunächst zu klären, wie man in der Sache insgesamt weiterkommt. In der Regel sind mindestens 3 Angebote pro Gewerk erforderlich.

Herr Münz erläutert die Problematik dieses Gewerks Zimmererarbeiten. Es sei für die Firmen auch deshalb schwierig zu kalkulieren als es sich hierbei um sehr viele Kleinpositionen handle, für die man Zeit und Aufwand vor Ort benötige, um zu einer richtigen Bewertung zu kommen. Einen Neubau zu kalkulieren sei freilich einfacher. Außerdem sind die Firmen derzeit noch gut ausgelastet.

Es mache aus seiner Sicht nun wenig Sinn, ohne dieses Hauptgewerk die anderen ausgeschriebenen Gewerke (Gerüstbau, Maler, Fenstererneuerung) jetzt zu vergeben.

Für die gesamte Sanierungsmaßnahme sind Kosten mit rund 285.000 Euro geschätzt von denen die Gemeinde über das Landessanierungsprogramm ca. 50 % bezuschusst bekommt.

Bei der kurzen Beratung spricht sich der Gemeinderat dafür aus, eine Vergabe der anderen Gewerke ohne die Zimmererarbeiten vorerst nicht zu beschließen bzw. zu verschieben.

Er werde nun, so der Vorsitzende, mit der Kommunalentwicklung klären, welchen Weg diese befürwortet, insbesondere auch wegen der Zeitschiene, zumal das Landessanierungsprogramm im Grunde Ende 2024 ausläuft.

Einstimmig

beschließt

der Gemeinderat die Vergabe der Sanierungsarbeiten zu vertagen.

§ 105

Benennung von Schöffen für 2024 bis 2028

Die Amtszeit der Schöffen und Jugendschöffen läuft zum 31.12.2023 aus.

Nach einer Mitteilung des Landgerichts Ulm hat die Gemeinde Rottenacker gemäß § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz für die Amtszeit 01.01.2024 bis 31.12.2028 **zwei** Personen zwischen 25 und unter 70 Jahren **als Schöffen** zu benennen, die in eine Vorschlagsliste aufgenommen werden. Diese so genannte Vorschlagsliste ist dann 1 Woche lang öffentlich auszulegen. Aufgrund dieser Liste werden dann erst die Schöffen im Gerichtsbezirk tatsächlich von einem Wahlausschuss beim Amtsgericht ausgewählt. Bei der Auswahl der Personen ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamt körperlich und geistig geeignet sind und Lebenserfahrung mitbringen.

Für den Amtsgerichtsbezirk Ehingen steht auch die Wahl von Jugendschöffen an. Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Im Amtsgerichtsbezirk Ehingen werden von allen Gemeindevorschlägen ca. 5 Jugendschöffen tatsächlich ausgewählt.

Bei der Gemeinde beworben und die Aufgaben übernehmen würden Claudia Schulze und Nathalie Rester.

Vor Beratung und Beschlussfassung rückt Gemeinderätin Rester wegen Befangenheit gem. § 18 GemO vom Sitzungstisch ab und nimmt im Zuhörerraum Platz.

Daraufhin

beschließt

der Gemeinderat einstimmig die Bewerbungen von Claudia Schulze und Nathalie Rester als mögliche Schöffen weiterzuleiten.

§ 106

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Vorab merkt Bürgermeister Hauler allgemein an, dass Rottenacker wie andere Gemeinden auch eine Aufnahmeverpflichtung habe. Aktuell mit einem Rückstand von etwa 20 Personen.

Um eine geordnete Handhabe zur Benutzung der entsprechenden Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge und damit Kontrollmöglichkeiten zu haben, hatte der Gemeinderat 2016 eine Satzung beschlossen. Diese gelte es nun anzupassen, wie VA Egle anschließend erläutert. Denn in der Zwischenzeit sind aufgrund der aktuellen Gegebenheiten wie z.B. Wegfall der Unterkünfte Gutenberggäßle 8 und Konrad-Sam-Straße 29 und der neuen Unterkünfte Ehinger Straße 14 (hier das Gebäude selbst und 2

Wohncontainer) aber auch gestiegener Betriebskosten die Gebühren neu zu kalkulieren.

Im Ergebnis ist die Gemeinde gehalten die Kosten so zu kalkulieren, dass man möglichst nicht zu niedrig liegt und draufzahlt, weil eine Nacherhebung ausscheidet. Andererseits muss die Kalkulation nachvollziehbar realistisch und angemessen sein.

Die Gebäudegebühr (Miete) habe man wie schon 2016 personenbezogen gestaffelt pro Wohnplatz und Kalendermonat und die Betriebskostenpauschalgebühr je Person und Kalendermonat neu kalkuliert.

VA Egle geht auf die aufgestellte und dem Gemeinderat vorliegende Kalkulation der zu erhebenden Gebührensätze ein. Diese orientiert sich wie schon 2016 größtenteils an den Erläuterungen zum Satzungsmuster des Gemeindetags. Für die Kalkulation wurde von einer „Normalbelegung“ ausgegangen. Dazu wurden sämtliche Gebäudekosten und Betriebskosten ebenfalls prognostiziert. Der Anteil personenbezogener Gebäudekosten liegt im Monat je nach Unterkunft zwischen 70 Euro und 135 Euro. Der Anteil personenbezogener Betriebskosten soll hingegen insgesamt für alle Objekte mit 182 Euro je Person und Monat einheitlich festgesetzt werden.

Nach einer kurzen Beratung

beschließt

der Gemeinderat einstimmig wie vorgeschlagen die im Entwurf vorliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften zu erlassen und die dazu erstellte Kalkulation mit allen enthaltenen Prognosen zu billigen.



Gemeinde Rottenacker

Alb-Donau-Kreis

1.Satzung vom 25.05.2023 zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunter- künften vom 19.04.2016

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
sowie

§§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg
(KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker am 25.05.2023
folgende Satzung
beschlossen:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) In folgenden Gebäuden werden Unterkünfte zur Verfügung gestellt:
1. Mausberg 11
 2. Blumenstraße 1
 3. Ehinger Straße 14 (Gebäude)
 4. Ehinger Straße 14 (Wohncontainer 1)
 5. Ehinger Straße 14 (Wohncontainer 2)

Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

2. § 13 erhält folgende Fassung

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

Personenbezogene nach Gebäudezustand / Ausstattung gestaffelte Gebühr

(Gebäudegebühr) ohne Betriebskosten

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der (personenbezogenen gestaffelten) Gebäudegebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die personenbezogene gestaffelte Gebäudegebühr ohne Betriebskosten beträgt bei einem Wohnplatz
- für Mausberg 11 (§ 4 Abs. 1, Ziff.1) 70,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat
 - für Blumenstraße 1 (§ 4 Abs. 1, Ziff.2) 126,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat
 - für Ehinger Straße 14 – Gebäude (§4 Abs.1, Ziff.3) 135,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat
 - für Ehinger Straße 14 – Wohncontainer 1 (§4 Abs.1, Ziff.4) 135,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat
 - für Ehinger Straße 14 – Wohncontainer 2 (§4 Abs.1, Ziff.5) 135,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat

zuzüglich personenbezogener einheitlicher Betriebskostenpauschalgebühr

- (3) Neben der Gebäudegebühr nach Absatz 2 wird eine einheitliche Betriebskostenpauschalgebühr pro Person erhoben.
- (4) Die Betriebskostenpauschalgebühr beträgt je Person und Kalendermonat 182,00 Euro.
- (5) Bei der Errechnung der Gebäudegebühr (Absatz 1 und 2) und der Betriebskostenpauschalgebühr (Absatz 3 und 4) nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

3. **Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

§ 107

Bauangelegenheiten

- a) **Neubau eines landwirtschaftlichen Unterstandes, Felbenwiesen 2, Flurstück Nr. 438/1**

Dieses Bauvorhaben wurde bereits ausgeführt und soll nun nachgenehmigt werden. Dies sei generell der falsche Weg, so der Vorsitzende. Ob die Baurechtsbehörde (Landratsamt) dieses bereits ausgeführte Vorhaben, welches westlich und östlich zu nah an die Grenzen stößt, genehmigen wird, sei offen.

Gemeinderat Riepl merkt an, selbst wenn eine Nachgenehmigung sicher der falsche Weg sei, er aus Gemeindesicht diesem Vorhaben zustimmen könne.

Bei Gegenstimmen von Gemeinderat Beck und Striebel

beschließt

der Gemeinderat dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.
